

Satzung
über die regelmäßige Weitergabe von Daten an die kommunale
Statistikstelle von anderen Verwaltungsstellen der Stadt Heidelberg
(Kommunalstatistiksatzung)

vom 29. April 1993
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 13. Mai 1993)

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) und § 9 Abs. 6 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes vom 24. April 1991 (GBl. S. 215 - LStatG - hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 29. April 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kommunale Statistikstelle

Die Stadt Heidelberg betreibt beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik eine kommunale Statistikstelle im Sinne des § 9 Abs. 1 LStatG.

§ 2
Zulässigkeit der Datenweitergabe

- (1) Für die folgenden Kommunalstatistiken geben die Verwaltungsstellen der Stadt nach Maßgabe der §§ 4 bis 5 Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, regelmäßig an die kommunale Statistikstelle weiter:
 1. Statistik über den Bevölkerungsstand;
 2. Statistik über die Bevölkerungsbewegung;
- (2) Die Aufbereitung von Geschäftsstatistiken anderer Verwaltungsstellen der Stadt kann ganz oder teilweise der kommunalen Statistikstelle übertragen werden, soweit dies nicht durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote ausgeschlossen ist.

§ 3
Verfahren der Datenweitergabe

- (1) Die regelmäßige Weitergabe von Daten nach dieser Satzung erfolgt im schriftlichen Verfahren oder auch durch Übersendung von Magnetbändern, Disketten oder durch Datenfernübertragung.
- (2) Die Datenträger sind im versiegelten Umschlag zu versenden.

§ 4
Weitergabe von Merkmalen für die Statistik
über den Bevölkerungsstand

Für die Statistik über den Bevölkerungsstand gibt die Meldebehörde jährlich zum 30. Juni und 31. Dezember aus dem Melderegister für jeden Einwohner folgende Daten als Erhebungsmerk-

male an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Straßennummer und Hausnummer der Wohnung in Heidelberg;
2. Datum des Einzugs;
3. Datum des letzten Statuswechsels in dieser Wohnung;
4. Status der gegenwärtigen und früheren Wohnungen;
5. Nummer der kleinräumigen Zuordnung und des Schulbezirks aller Wohnungen in Heidelberg;
6. Seriennummer zur Differenzierung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind;
7. Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung;
8. Gemeindeschlüsselnummer der derzeitigen Hauptwohnung und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung;
9. Anzahl weiterer Wohnungen in Heidelberg oder sonst in Deutschland;
10. Datum des Zuzugs in Heidelberg und ggf. in Deutschland;
11. Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Meldepflicht, Erwerbstätigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer;
12. Datum der letzten Familienstandsänderung;
13. Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit,
14. Anmeldung des Ehepartners, der Eltern und Kinder für die in Nr. 1 genannte Wohnung in Heidelberg;
15. Anmeldung des Ehepartners in Heidelberg für eine andere als die in Nr. 1 genannte Wohnung;
16. Anzahl der in Heidelberg lebenden Kinder unter 18 Jahren;
17. Müll- und Haushaltsverbandsnummer, Stellung im Haushalt;
18. Wahlberechtigung;
19. Straßennummer und Hausnummer der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Heidelberg, Status dieser Wohnung, Datum des Auszugs;
20. Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Herkunftsgemeinde, Hausnummer und Status der dortigen Wohnung bzw. Staatenschlüsselnummer des Herkunftsstaates bei Zuzug aus dem Ausland;
21. Nummer für gemeinsame Namen unter der in Nr. 1 genannten Adresse;
22. Zeitpunkt des Datenauszugs aus dem Melderegister;
23. Straßennummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Heidelberg, Gemeindeschlüsselnummer für weitere Wohnungen außerhalb von Heidelberg;
24. Datum des Einzugs in diese Wohnungen;
25. Datum des letzten Statuswechsels in diesen Wohnungen;
26. derzeitiger Status dieser Wohnungen;
27. Kennung der Reihenfolge der Änderungen des Melderegisters.

§ 5

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung

Für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung gibt die Meldebehörde monatlich die Personen, die den Bestand des Melderegisters verändern, die Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 17 und Nr. 23 bis 27 sowie folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Anlass der Veränderungsmeldung
2. Ereignisdatum und Datum der Änderung des Melderegisters;
3. Straßennummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Heidelberg;
4. Gemeindeschlüsselnummer weiterer Wohnungen außerhalb von Heidelberg, Hausnummern

- und Status dieser Wohnungen;
5. über den Ehepartner:
 - a. Geburtsdatum, Geschlecht, Seriennummer zur Differenzierung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind;
 - b. Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer, Meldepflicht;
 - c. Gemeindeschlüsselnummer, Hausnummer, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung, Datum des Ein- und Auszugs für frühere Wohnungen außerhalb von Heidelberg;
 - d. Straßenummer, Hausnummer, kleinräumige Zuordnung für frühere Wohnungen innerhalb von Heidelberg;
 6. bei Eheschließungen:
 - a. früherer Familienstand, Familienstand des Ehepartners vor der Ehe;
 - b. Gemeindeschlüsselnummer bzw. Staatenschlüsselnummer vom Wohnort des Ehepartners, Status der Wohnung des Ehepartners Zugehörigkeit des Ehepartners zur Wohnbevölkerung;
 - c. Straßenummer und Hausnummer der Wohnung des Ehepartners in Heidelberg;
 7. bei Beendigung der Ehe: Ehedauer;
 8. bei Geburt:
 - a. Geburtsdatum, Geschlecht, Seriennummer zur Differenzierung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer der Mutter und des Vaters;
 - b. Familienstand, Datum der letzten Familienstandsänderung, Datum der letzten Eheschließung, Datum der Beendigung der letzten Ehe der Mutter;
 - c. wievielte Geburt in dieser Ehe;
 - d. Mehrlingsgeburt;
 - e. Rechtsstellung des Kindes;
 - f. Geburtsdatum des vorher geborenen Kindes dieser Mutter;
 9. bei Sterbefall:

Sterbedatum, rechtliche Stellung zu Mutter bzw. Vater (nur bei Kindern unter 18 Jahren);
 10. bei Zuzug nach bzw. Wegzug aus Heidelberg:
 - a. Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Ziel- bzw. Herkunftsgemeinde bzw. Staatenschlüsselnummer des Ziel- bzw. Herkunftsstaates;
 - b. Status, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung und Hausnummer der Wohnung in der Ziel- oder Herkunftsgemeinde;
 - c. Datum des Auszugs aus der aufgegebenen Wohnung;
 11. bei Umzug in Heidelberg:
 - a. Straßenummer, Hausnummer und kleinräumige Zuordnung der aufgegebenen Wohnung;
 - b. Status der aufgegebenen Wohnung;
 12. bei Staatsangehörigkeitsänderung:

frühere Staatsangehörigkeit;
 13. bei Änderung der Religionszugehörigkeit:

frühere Religionszugehörigkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.